

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	<a href="mailto:frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de">frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de</a>
	Datum:	27.10.2016
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0825/16</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.11.2016</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>09.11.2016</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.11.2016</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 für das Jahr 2017</b>		

## Grund der Vorlage

Fortschreibung des HSP für das Jahr 2017 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

## Beschlussvorschlag

Die 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Wuppertal 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2017 wird mit dem Gesamtergebnisplan (Anlage 01) und unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Maßnahmenübersicht (Anlage 02) beschlossen.

Die nach dem Stand der letzten Fortschreibung zum HSP 2016 beschlossenen Maßnahmen werden unverändert beibehalten und sind entsprechend verbindlich umzusetzen.

## Unterschrift

Dr. Slawig

## Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 am 07.05.2012 beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.06.2012 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) genehmigt.

Mit der Genehmigungsverfügung wird u. a. die jährliche Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes spätestens zum 01.12. des Vorjahres gefordert.

Dies ist zuletzt mit der Fortschreibung für das Jahr 2016 – parallel zur Haushaltsplanung 2016/2017 – erfolgt; die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 22.07.2016 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Aktuell ist der Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2017 bis 2021 anzupassen und durch den Rat formell zu beschließen (§ 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes).

Nach aktueller Einschätzung können alle zum Stand HSP 2016 beschlossenen Maßnahmen mit der 6. Fortschreibung des HSP für das Jahr 2017 unverändert weitergeführt werden (siehe Anlage 02). Es ist lediglich bei der Maßnahme 5.6 „Leistungen nach dem AsylBLG“ eine betragsmäßige Anpassung vorzunehmen.

Kompensationsmaßnahmen werden somit nicht erforderlich.

Aufgrund der Entwicklung im ersten Halbjahr 2016 und aktueller Erkenntnisse müssen allerdings bei einigen größeren Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung Veränderungen gegenüber den bisherigen Planwerten 2017 ff. vorgenommen werden (auf die Darstellung in Anlage 03 wird verwiesen). Dies führt zu einer geänderten Ergebnisplanung (siehe Anlage 01).

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2017 bis 2021 erfüllt weiterhin die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes. Verschlechterungen insbesondere bei den Personalaufwendungen und Leistungen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie geringere Erträge bei den Schlüsselzuweisungen und der Wohngelderstattung des Landes können durch sonstige Verbesserungen (bei Erstattungen von Bund und Land sowie im Bereich der Flüchtlinge) ausgeglichen werden.

Gegenüber der im Dez. 2015 beschlossenen 5. Fortschreibung des HSP ergeben sich in der Summe folgende Veränderungen:

	HSP (6. Fortschr.) (+ Überschuss)	HSP (5. Fortschr.) (+ Überschuss)	Veränderungen 6. Fortschr. HSP gegenüber 5. Fortschr. HSP + / -
2017	+4,0	+2,9	+1,1
2018	+6,5	+3,8	+2,7
2019	+0,4	+2,9	-2,5
2020	+10,2	+8,7	+1,5
2021	+2,0	+2,8	-0,8

### Erläuterungen zu den Veränderungen in der Ergebnisplanung (Anlage 3):

Wenngleich sich bei den beschlossenen Maßnahmen derzeit keine wesentlichen Veränderungen abzeichnen, die eine Anpassung von Ansätzen notwendig machen, so ergeben sich aus der laufenden Bewirtschaftung des Jahres 2016 und aufgrund aktuell erhaltener Informationen bei den folgenden Positionen größere Veränderungen, die bei der HSP-Fortschreibung zu berücksichtigen sind:

Bei den **Schlüsselzuweisungen** muss angesichts der am 27. Okt 2016 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2017 gegenüber der bisherigen Planung (Ansatz 2017 i. H. v. 261,4 Mio. €) von einem Minderertrag in Höhe von rd. 7,8 Mio. € ausgegangen werden. Ab dem Jahr 2018 kann allerdings im Zusammenhang mit der vereinbarten Bundesentlastung durch die deutlich erhöhte Schlüsselmasse im GFG mit zusätzlichen Erträgen von rd. 6 Mio. €/Jahr gerechnet werden.

Die ab 2018 vorgesehenen Ansätze liegen vorsorglich unterhalb der Steigerungsraten nach dem Orientierungsdaten-Erlass vom 25. Juli 2016 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (ab 2019 um 1 %).

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Beteiligung am Umsatzsteuer-Anteil sollen die im Jahresverlauf 2016 absehbaren Veränderungen in die HSP-Fortschreibung übernommen werden:

Beim **Einkommensteuer-Anteil** wird aktuell eine Ertragsminderung von rd. 0,8 Mio. € erwartet, beim **Umsatzsteueranteil** ist mit zusätzlichen Erträgen von rd. 0,4 Mio. € zu rechnen.

Die vom Land NRW aktuell veröffentlichten Orientierungsdaten wurden bei der Einkommensteuer für die Jahre 2017 bis 2020 ausgeschöpft; weil für das Jahr 2018 die Schlüsselzahlen neu festgesetzt werden, wurde hier aufgrund der bisherigen Erfahrungen ein Abschlag von rd. 1,5 % berücksichtigt. Beim Umsatzsteueranteil wirken sich zusätzlich ab dem Jahr 2018 auch die jüngsten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Unterstützung der Kommunen aus; es kann hieraus mit zusätzlichen Erträgen von jährlich rd. 3 Mio. € gerechnet werden.

Die niedriger ausfallende Schlüsselzuweisung im Jahr 2017 führt zu einer geringeren **Umlage an den Landschaftsverband Rheinland** im Umfang von rd. 1,7 Mio. €; für die Folgejahre wurde die Umlage unter Bezug auf die geänderten relevanten Steuern und Zuweisungen neu gerechnet. Dabei wird ein gegenüber der Haushaltsplanung 2016/2017 unveränderter Umlagesatz von 16,75 % unterstellt; dieser Umlagesatz wird auch aktuell beim LVR für die Planung des Doppelhaushaltes 2017/2018 zugrunde gelegt.

Eine Verschlechterung muss bei der **Wohngelderstattung des Landes** berücksichtigt werden. Wegen der im Vergleich zu anderen Kommunen positiven Entwicklung bei den „Kosten der Unterkunft“ und weitestgehend unveränderter Verteilmasse werden die mit 6,5 Mio. € eingeplanten Ansätze 2015 und 2016 nicht erreicht.

Mit dem Bescheid für 2016 wurde die Erstattung auf nur rd. 3,7 Mio. € festgesetzt.

Vorsorglich sollen deshalb die Einnahme-Erwartungen für die Folgejahre entsprechend reduziert werden.

Bei den sonstigen größeren Steuerarten, insbesondere der Gewerbesteuer, sind derzeit keine nennenswerten Veränderungen erkennbar, die Ansatz-Anpassungen erforderlich machen würden.

Im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen hat der Bund für die Jahre 2016 bis 2018 die vollständige **Übernahme der „Kosten der Unterkunft“** (KdU) für anerkannte Asylbewerber zugesagt. Die konkrete Umsetzung ist derzeit noch nicht abschließend geregelt; es werden für die Jahre 2017/2018 hieraus aber Entlastungen in einem Umfang von rd. 3,5 Mio. €/Jahr erwartet.

Bei den **Personalausgaben** ergibt sich aufgrund des Tarifabschlusses vom 28.04.2016 und unter Berücksichtigung der in 2015 erfolgten Einigung zum Sozial- und Erziehungsdienst sowie der Einrichtung neuer Stellen für das Jahr 2016 eine Verschlechterung von voraussichtlich rd. 3 Mio. €. Auf dieser erhöhten Grundlage sind dann weitere Steigerungen vereinbart oder zu erwarten, die zu zusätzlichen Mehraufwendungen in den Jahren ab 2017 führen werden.

Zur anteiligen Kompensation werden personalwirtschaftliche Maßnahmen bei der Bewirtschaftung intensiviert.

Für die Jahre ab 2017 sind zusätzliche Mittel von jährlich 3 Mio. € zu berücksichtigen.

Im Bereich „**Hilfe zur Erziehung**“ sind für 2016 zwar Mehraufwendungen von rd. 7 Mio. € für die stationären Hilfen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erwarten, doch können diese durch Erstattungsansprüche grundsätzlich in voller Höhe kompensiert werden. Die weitere Entwicklung ist hier schlecht vorhersehbar; es sollen ab 2017 vorsorglich Aufwand und Ertrag deutlich erhöht werden.

Da das Land NRW zwischenzeitlich für die Finanzierung der Verwaltungskosten fallbezogene Aufwandspauschalen gewährt, können darüber hinaus zusätzliche Erträge in einer Größenordnung von jährlich bis zu rd. 1. Mio. € erwartet werden.

Grundsätzlich wird mit rückläufigen Fallzahlen gerechnet.

Zusätzlich berücksichtigt sind hier (obwohl dem Rechtskreis SGB XII zuzurechnen) aufgrund gesetzlicher Änderungen Erstattungen des LVR in einer geschätzten Größenordnung von rd. 1,5 Mio. €/Jahr, weil dem überörtlichen Träger mit Wirkung zum 01.07.2016 die Zuständigkeit für behinderte Pflegekinder übertragen worden ist.

Trotz höherer Flüchtlingszahlen (als in der Planung unterstellt) zu Beginn des Jahres 2016 wird nach aktueller Einschätzung für das Jahr 2017 mit insgesamt weniger Zuzügen gerechnet; im ersten Halbjahr 2016 waren weniger Zuzüge festzustellen als kalkuliert. Die veranschlagten **Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge** können danach um rd. 3,8 Mio. € reduziert werden.

Durch die von Bund und Land erzielten Vereinbarungen zur Finanzierung wird gleichzeitig eine inzwischen höhere Erstattungsquote erwartet. Angesichts der im Flüchtlingsaufnahmegesetz jetzt vorgesehenen monatlichen Erstattungs-Pauschalen wird mit zusätzlichen Erträgen von rd. 5,3 Mio. € gerechnet.

Bei den **Hilfen zum Lebensunterhalt** nach dem 3. Kap. SGB XII sind aufgrund von Fallzahlsteigerungen nach der Entwicklung in 2015 und im ersten Halbjahr 2016 zusätzliche Mittel zu berücksichtigen.

Erheblicher Mehrbedarf ergibt sich im Bereich der **sonstigen Eingliederungshilfe** für Integrationshilfen in Schulen. Hier ergibt sich bereits in 2016 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 0,4 Mio. € und es muss auch in den Folge-Schuljahren mit deutlich steigenden Fallzahlen gerechnet werden.

Auch bei den **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** zeichnen sich aufgrund gestiegener Fallzahlen und einer Erhöhung des Regelbetrags bereits in 2016 zusätzliche Bedarfe ab, die künftig einen um rd. 0,8 Mio. €/Jahr höheren städtischen Anteil begründen.

Bei den **Zinsen für Kassenkredite** wurden die bisherigen Ansätze mit der Haushaltsplanung 2016/2017 bereits deutlich reduziert. Angesichts der aktuellen Situation am Kapitalmarkt ist aber absehbar, dass die für 2016 veranschlagten 25 Mio. € nicht in voller Höhe benötigt werden.

Da für die Jahre ab 2017 jährlich 27 Mio. € eingeplant sind und auch für das nächste Jahr keine drastische Erhöhung der Zinssätze erwartet wird, hält die Verwaltung auch für die Jahre 2017 bis 2019 geringere Aufwendungen für vertretbar.

## Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

## Anlagen

Anlage 01 – 6. Fortschreibung HSP 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2017  
(Gesamtergebnisplan)

Anlage 02 – fortgeschriebene Maßnahmenplanung

Anlage 03 – Veränderungen in der Ergebnisplanung gegenüber der Fortschreibung 2016

Anlage 04 – Finco-Entwicklung im Jahresverlauf 2016

Anlage 05 – grafische Gegenüberstellung der HSP-Fortschreibungen 2016 und 2017